

Vorbemerkungen zum Thüringer Ausbildungsstättenverzeichnis

Allgemeine Hinweise:

1. Im Teil I des Verzeichnisses sind alle Ausbildungsstätten des Landes Thüringen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 5 BAföG erfasst. Die Hochschulen und Fachhochschulen sind nicht aufgeführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG). Diesbezügliche Anfragen richten Sie bitte an das Studentenwerk Thüringen, Amt für Ausbildungsförderung Am Planetarium 4 in 07743 Jena.
2. Die Ausbildungsstätten sind nach der Postanschrift der Ausbildungsstätte in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Sind an einem Ort mehrere Ausbildungsstätten vorhanden, so richtet sich die Einordnung nach der alphabetischen Reihenfolge der Straßenbezeichnung.
3. Ergeben sich Ergänzungen oder Änderungen zu Ausbildungsgängen, erfolgt die Änderung des jeweiligen Eintrages umgehend nach Bekanntwerden.
4. In den Fällen, in denen ein Antrag auf Ausbildungsförderung für den Besuch einer Ausbildungsstätte vorliegt, die (noch) nicht in diesem Verzeichnis enthalten ist, oder die nicht mit der Eintragung im Ausbildungsstättenverzeichnis identisch ist, bitten wir Ihre Anfragen an das

Thüringer Landesverwaltungsamt,
Referat 220, Frau Hoffmeister
Weimarplatz 4
99423 Weimar

☎ 0361/37737206; Susann.Hoffmeister @tlvwa.thueringen.de

zu richten.

Hinweise zu den einzelnen Schularten:

Grundlage bildet das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 06. August 1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556,558)

I. Allgemeinbildende Schulen:

1. Regelschulen (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 6 ThürSchulG)

In das Ausbildungsstättenverzeichnis sind die Regelschulen nicht aufgenommen worden, da diese Schulen grundsätzlich von der Wohnung der Eltern erreichbar sind. An Regelschulen besteht allerdings die Möglichkeit, gemäß § 6 Abs. 5 ThürSchulG für geeignete Schüler mit qualifizierendem Hauptschulabschluss besondere 10. Klassen einzurichten, die zum Realschulabschluss führen. Für den Besuch dieser besonderen 10. Klassen kann bei notwendiger auswärtiger Unterbringung Ausbildungsförderung grundsätzlich gewährt werden.

Die besonderen 10. Klassen sind mit den üblichen 10. Klassen an Regelschulen nicht vergleichbar.

2. Gymnasien - Berufliche Gymnasien (§ 4 Abs. 5 i.V.m. § 7 und § 8 Abs. 7 ThürSchulG)

Das Gymnasium schließt mit der Klasse 12 und einer landeseinheitlichen Prüfung zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur) ab.

Nach Tz. 12.2.9. Satz 1 BAföGVwV sind weiterführende allgemeinbildende Schulen (z. B. Gymnasien) grundsätzlich einander entsprechende Ausbildungsstätten. In Thüringen vermitteln alle Gymnasien (mit Ausnahme der nachstehenden Spezialgymnasien) den gleichen Lehrstoff. Sie sind somit als einander entsprechend anzusehen.

Die, im Verzeichnis aufgeführten, Spezial-Gymnasien sind mit anderen Gymnasien nicht gleichwertig. Nach § 7 Abs. 5 ThürSchulG kann in den Spezialgymnasien der Ausbildungsgang um eine Klassenstufe erweitert werden. Bei notwendiger auswärtiger Unterbringung können somit Förderungsleistungen ab Klasse 10 gewährt werden.

An den Sportgymnasien können darüber hinaus ab Klassenstufe 7 auf den Realschulabschluss oder den Hauptabschluss bezogene Klassen angegliedert werden.

Soweit an Gymnasien Spezialklassen geführt werden (z.B. Musik, Sprachen oder Mathematik / Naturwissenschaften), ist dies bei der jeweiligen Ausbildungsstätte vermerkt.

In den Fällen, in denen dem Gymnasium ein Internat im Sinne des § 6 HärteV angeschlossen ist, wird dies in der Spalte Bemerkung ausgewiesen.

S-Klassen an Gymnasien (§ 4 Abs. 5 ThürSchulG)

An bestimmten Gymnasien bestehen sogenannte S-Klassen. In diesen besonderen Klassen werden Absolventen der Regelschule zusammengefasst und auf den Besuch des Gymnasiums vorbereitet. Soweit die S-Klasse von der Wohnung der Eltern aus nicht mit zumutbarem Zeitaufwand erreicht werden kann, ist eine Förderung grundsätzlich möglich.

Die Förderungsfähigkeit beschränkt sich nur auf den Besuch der S-Klasse. Bei dem sich daran anschließenden Besuch der 11. Klasse Gymnasium ist zu prüfen, ob eine solche von der Wohnung der Eltern aus zu erreichen ist. Soweit S-Klassen geführt werden, ist dies beim jeweiligen Gymnasium vermerkt.

3. Berufliches Gymnasium (§ 8 Abs. 7 ThürSchulG)

Das berufliche Gymnasium führt über die Klassen 11, 12 und 13 zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Es bietet vertiefte Kenntnisse in den Bereichen

- Wirtschaft,
- Metalltechnik,
- Elektrotechnik,
- Bautechnik,
- Datenverarbeitungstechnik.

Die verschiedenen Fachrichtungen sind nicht miteinander vergleichbar.

Doppelt qualifizierende Bildungsgänge

Am beruflichen Gymnasium können doppelt qualifizierende Bildungsgänge eingerichtet werden, die neben dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu einer beruflichen Qualifikation führen, die Bildungsgänge schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab.

Ab dem Schuljahr 2003/2004 sind Ausbildungen im Rahmen der doppelt qualifizierenden Bildungsgänge (außer Sozialassistent mit AHR vgl. dazu II.3. Schulversuch) an beruflichen Gymnasien in den Klassenstufen 11 bis 13 als allgemeinbildende Ausbildung zu bewerten und eine Förderung der Ausbildung ist nur nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1a BAföG möglich.

In der Klassenstufe 14 erfolgt beruflicher Unterricht. Da die Ausbildungsdauer in den doppelt qualifizierenden Bildungsgängen insgesamt 3½ bzw. 4 Jahre beträgt, auch in den ersten drei Jahren berufsbildende Fächer unterrichtet werden, die Inhalte der jeweiligen Berufsausbildung vollständig vermittelt werden und ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird, ist der berufliche Ausbildungsteil mit einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG vergleichbar. Die Förderung in der Klassenstufe 14 richtet sich daher nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG.

BEACHTTE ! Schüler die vor dem 01.08.2003 im Rahmen des Schulversuches die doppelt qualifizierenden Bildungsgänge (außer Sozialassistent mit AHR vgl. dazu II.3. Schulversuch) aufgenommen haben, beenden diese auch unter den Bedingungen des Schulversuchs.

Das heißt; gemäß Schulversuchverordnung erhalten die Auszubildenden in den letzten beiden Jahren Ausbildungsförderung wie Schüler von Berufsfachschulen i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG, in dem davor liegendem Zeitraum, wie Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG).

4. Förderschulen (§ 8 Abs. 9 ThürSchulG)

Im Land Thüringen gibt es Förderschulen für Sprachbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Sehbehinderte/Blinde, Körperbehinderte/Kranke und Verhaltensauffällige.

An diesen Schulen ist der Erwerb des Realschulabschlusses nach der 10. Klasse möglich.

Außerdem gibt es Förderschulen für Lern- und Geistigbehinderte. Diese führen die Klassen 10 bis 12 als Werkstufen. Die Auszubildenden erhalten Förderung wie Schüler an Berufsfachschulen ab Klasse 10 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1a BAföG).

5. Abendgymnasien, Abendrealschulen, Abendhauptschulen

Diese Schularten werden in Thüringen nicht angeboten.

6. Kurse, die den Zugang zu einer Hochschule vermitteln (Abiturkurse)

Diese bestehen zurzeit an einigen Volkshochschulen in Thüringen. Hier ist derzeit keine Förderung nach dem BAföG möglich.

7. Kolleg

Das Kolleg führt Schüler mit der Mittleren Reife und abgeschlossener Berufsausbildung oder mindestens dreijähriger, geregelter Berufstätigkeit in einer dreijährigen Vollzeitausbildung zum Abitur.

Das Mindestalter beträgt 19 Jahre. Der Bedarf der Auszubildenden richtet sich nach § 13 Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1a und Nr. 2a BAföG.

II: Berufsbildende Schulen:

1. Berufsvorbereitungsjahr BVJ (§ 8 Abs. 3 ThürSchulG)

Das Berufsvorbereitungsjahr ist eine Sonderform der beruflichen Grundbildung insbesondere für solche Jugendliche, welche die Voraussetzungen für eine qualifizierte Berufsausbildung noch nicht erfüllen.

Die betreffende Ausbildungsstätte kann von Jahr zu Jahr aufgrund des Bedarfes entscheiden, welche der beiden berufsbildenden Grundformen angeboten werden und in welchen Berufsfeldern sie stattfinden.

Das Berufsvorbereitungsjahr dauert 1 Jahr und findet in der 10. Klasse statt. Alle diese Formen der beruflichen Grundbildung sind förderungsrechtlich wie Berufsfachschulen zu behandeln (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG).

2. Berufsfachschule (§ 8 Abs. 4 ThürSchulG)

In Thüringen unterscheidet man zwischen den einjährigen Berufsfachschulen, die eine berufliche Teilqualifikation vermitteln und den zwei- oder dreijährigen Berufsfachschulen, die einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss und eine berufliche Qualifikation bzw. Teilqualifikation vermitteln.

Zugangsvoraussetzung ist jeweils der Hauptschulabschluss. Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit wird nicht vorausgesetzt. Die Berufsfachschulen beginnen mit der Klasse 10.

a) nicht berufsqualifizierende Berufsfachschulen:

Diese Berufsfachschulen sind für Schüler, welche die mittlere Reife anstreben und aus der 9. Klasse der Regelschule bzw. der Hauptschule abgehen oder die 10. Klasse Regelschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben. Es wird in erster Linie die mittlere Reife und daneben eine berufliche Teilqualifikation vermittelt. Die Ausbildungsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.

Nicht berufsqualifizierende Berufsfachschulen werden mit folgenden Berufsfeldern angeboten:

- Wirtschaft / Verwaltung,
- Metalltechnik,
- Elektrotechnik,
- Holztechnik,
- Textiltechnik / Bekleidung,
- Drucktechnik,
- Farbtechnik / Raumgestaltung,
- Gesundheit,
- Körperpflege,
- Ernährung / Hauswirtschaft
- Keramik.

Soweit es sich um nicht berufsqualifizierende Berufsfachschulen handelt, ist dies in Spalte 7 des Verzeichnisses vermerkt.

b) berufsqualifizierende Berufsfachschulen

Diese Berufsfachschulen vermitteln allgemeine und fachliche Lerninhalte, die den Schüler befähigen, den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erlangen. Die Ausbildungsdauer reicht von einem Jahr (Krankenpflegehilfe) bis zu drei Jahren.

Berufsfachschulen gibt es für folgende Berufe bzw. Fachrichtungen:

* Krankenpflegehilfe	1 Jahr (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)
* Altenpflegehilfe	mindestens 1 Jahr
* Kinderpflege	2 Jahre
* Sozialbetreuer	2 Jahre
* Masseur	2 Jahre
* Kosmetik	2 Jahre
* Masseur / med. Bademeister	2,5 Jahre
* Glasbläser	3 Jahre
* Ernährung/Hauswirtschaft	3 Jahre
* Büchsenmacher	3 Jahre
* Holzbildhauer	3 Jahre
* Krankenpflege	3 Jahre
* Kinderkrankenpflege	3 Jahre
* Hebamme/Entbindungspfleger	3 Jahre
* Graveur	3 Jahre
* Hotelfachmann	3 Jahre
* Restaurantfachmann	3 Jahre
* Koch	3 Jahre
* Hauswirtschafter	3 Jahre
* Bürokaufmann	3 Jahre
* Kaufmann für Bürokommunikation	3 Jahre
* Kaufmann im Einzelhandel	3 Jahre

3. Höhere Berufsfachschule (§ 8 Abs. 5 ThürSchulG)

Die höhere Berufsfachschule vermittelt einen berufsqualifizierenden Abschluss. Zugangsvoraussetzung ist die mittlere Reife (10. Klasse Regelschule).

Die Ausbildungsdauer beträgt regelmäßig zwei Jahre und führt zu einem Abschluss als "Staatlich geprüfter Assistent".

Höhere Berufsfachschulen gibt es für folgende Berufe:

- Elektrotechnischer Assistent
- Technischer Assistent für Informatik
 - Schwerpunkte: Technik und Softwaretechnik
- Physikalisch - technischer Assistent
- Assistent für Automatisierung und Computertechnik
- Technischer Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik
- Fertigungstechnischer Assistent (NC/CNC-Operator)
- Feinwerktechnischer Assistent
- Hauswirtschaftsassistent
- Chemisch - technischer Assistent
 - Schwerpunkte: Umweltanalytik, Labortechnik
- Umweltschutztechnischer Assistent
- Sozialassistent (ist grundsätzlich an jeder Fachschule für Sozialpädagogik möglich)
- Archivassistent
- Podologie
- Dokumentationsassistent
- Gestaltungstechnischer Assistent
- Kaufmännischer Assistent
 - Schwerpunkte: Rechnungswesen, Sekretariat, Fremdsprachensekretariat, Datenverarbeitung

Zu den höheren Berufsfachschulen zählen auch die Assistentenausbildungen im Berufsfeld Medizin und die Altenpflegeausbildung. Hier beträgt die Ausbildungsdauer drei Jahre:

- Funktionsassistent (MTF)
- Laborassistent (MTL)
- Radiologie-Assistent (MTR)
- Logopädie,
- Diätassistent
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
- Altenpflege
- Physiotherapie
- Pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA) (2,5 Jahre; das letzte ½ Jahr als Praktikum)

Anmerkungen

- ❶ Während der genannten Assistenten-Ausbildungen können Auszubildende die Fachhochschulreife erlangen. Hierzu müssen sie während der 2-jährigen Regel-Ausbildung:
1. am Ergänzungsunterricht teilnehmen
 2. die Ergänzungsprüfung ablegen und
 3. anschließend ein gelenktes halbjähriges Praktikum absolvieren
- Es handelt sich dabei um ein förderungsfähiges Praktikum i.S.d. § 2 Abs. 4 BAföG.

An den betreffenden Ausbildungsstätten ist in der Spalte "Bemerkung" der Hinweis + FHR (Fachhochschulreife) an den jeweiligen Ausbildungsgängen vermerkt und die Ausbildungsdauer entsprechend eingetragen.

❷ **Schulversuch (§ 12 ThürSchulG)**

Ab dem Schuljahr 2004/2005 ist in Thüringen die Ausbildung zum „Sozialassistent und allgemeine Hochschulreife“, bei der die sowohl ein berufsqualifizierenden Abschluss, als auch die allgemeine Hochschulreife vermittelt wird, als Schulversuche eingerichtet. Die Ausbildungsdauer beträgt 4 Jahre (Vollzeit).

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SchulversuchV erhalten die Auszubildenden in den letzten beiden Jahren Ausbildungsförderung wie Schüler von Berufsfachschulen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG, in dem davor liegendem Zeitraum wie Schüler von weiterführenden allgemein-bildenden Schulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG).

An den betreffenden 4 Ausbildungsstätten ist in der Spalte "Bemerkung" der Hinweis + AHR (allgemeine Hochschulreife) am Ausbildungsgang vermerkt und die Ausbildungsdauer entsprechend eingetragen.

4. Fachoberschule (§ 8 Abs. 6 ThürSchulG)

WICHTIG! Bei Vorlage von Schulbescheinigungen für den Besuch der FOS I muss geprüft werden, ob es sich tatsächlich um die FOS I handelt oder ob der Auszubildende die Klassenstufe 12 der FOS II besucht!

An den entsprechenden Ausbildungsstätten können in der Klassenstufe 12 der FOS sowohl Schüler mit einem berufsqualifizierenden Abschluss (FOS I), als auch Schüler ohne berufsqualifizierenden Abschluss (Klassenstufe 12 der FOS II) **gemeinsam** unterrichtet. Da gemäß Tz. 2.1.23 BAföGVwV alle Schüler einer Klasse gleich zu behandeln sind, erfolgt in diesen Fällen (sogenannten „Mischklassen“) die Förderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1a BAföG

Die Fachoberschule ist eine Schule, die allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse vermittelt und zur Fachhochschulreife führt. Zugangsvoraussetzung ist die mittlere Reife oder ein gleichwertiger Abschluss.

Die Fachoberschule gibt es in zwei förderungsfähigen Formen:

- Typ I (nach abgeschlossener Berufsausbildung; Klasse 12) Dauer: ein Jahr Vollzeitunterricht,
- Typ II (ohne Berufsausbildung; Klassen 11 und 12) Dauer: zwei Jahre Vollzeitunterricht einschließlich fachpraktischen Ausbildung in der 11. Klasse)

Darüber hinaus kann gleichzeitig neben bestimmten Fachschulausbildungen der Fachoberschulabschluss erworben werden. Dies ist jedoch förderungsrechtlich ohne Bedeutung, da die betreffenden Auszubildenden allein auf Grundlage ihrer Hauptausbildung (Fachschule) gefördert werden.

Fachoberschulen gibt es in folgenden Fachrichtungen:

Wirtschaft, Agrarwirtschaft,

- Sozialwesen, Ernährung/Hauswirtschaft
- Gestaltung,
- Naturwissenschaft,
- Allgemeine Technik, Elektrotechnik, Metalltechnik, Bautechnik, Informationstechnik

5. Berufsaufbauschule

Die Berufsaufbauschule ist eine Schule, die neben einer Berufsschule oder nach Abschluss einer Lehre besucht wird.

Sie vermittelt eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führt zu einem mittleren Bildungsabschluss.

In Thüringen gibt es derzeit drei Berufsaufbauschulen (Arnstadt, Erfurt und Gera) die alle in Vollzeitform geführt werden.

6. Fachschule (§ 8 Abs. 8 ThürSchulG)

Die Fachschule führt zu vertiefter beruflicher Fachbildung und erweitert die Allgemeinbildung. Zugangsvoraussetzung, ist eine einschlägige Berufsausbildung und eine entsprechende berufliche Tätigkeit. Die Ausbildungsdauer bei Fachschulen in Vollzeitform beträgt regelmäßig 2 Jahre (Ausnahme: Fachschulausbildung im Bereich Agrar- und Hauswirtschaft).

Kann der Auszubildende keine entsprechende Berufstätigkeit vor Aufnahme der Ausbildung nachweisen, verlängert sich die Ausbildungsdauer an den Fachschulen für Wirtschaft und Technik um ein Jahr. In dieser Zeit wird ein gelenktes Praktikum absolviert, welches i.S.d. § 2 Abs. 4 BAföG förderungsfähig ist.

An Fachschulen für Technik besteht darüber hinaus die Möglichkeit, nach der 2-jährigen Erstausbildung entweder in einem weiteren Schwerpunktfach (Dauer ein halbes Jahr) oder in einer weiteren Fachrichtung (Dauer ein Jahr) einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss zu erreichen. Bei dieser zweiten Ausbildung beginnt dabei ein neuer Ausbildungsabschnitt.

An Fachschulen erfolgt die Ausbildung zum Techniker bzw. Betriebswirt in den Fachbereichen

- Technik,
 - Wirtschaft
 - Gestaltung
- } mit einer Vielzahl von Fachrichtungen.

Dazu kommen die Fachbereiche Sozialwesen mit den Fachrichtungen

- Erzieher und
- Heilpädagoge
- Motopädie

und Medizinpädagogik mit den Fachrichtungen

- Familienpfleger,
- Heilerziehungspfleger

Die Bedarfsätze richten sich immer nach § 13 BAföG.

7. Fachschulausbildung im Bereich der Agrarwirtschaft und der städtischen / ländlichen Hauswirtschaft

Diese Fachschulausbildung dient der Qualifikation zu Fach- und Führungskräften in der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft und im Bereich des Gartenbaus.

In Thüringen bestehen sowohl einjährige als auch zweijährige Fachschulen.

Kann der Auszubildende keine entsprechende Berufstätigkeit vor Aufnahme der Ausbildung nachweisen, verlängert sich die Ausbildungsdauer an den Fachschulen für Wirtschaft und Technik um ein Jahr. In dieser Zeit wird ein gelenktes Praktikum absolviert, welches i.S.d. § 2 Abs. 4 BAföG förderungsfähig ist.

a) Einjährige Fachschulen

Einjährige Fachschulen führen zum Abschluss als "Staatlich geprüfte/r Wirtschaftler/in" in der Fachrichtungen Landbau.

Die Ausbildung wird entweder in der Ganzjahresform oder in der Winterform (2 Winterhalbjahre) angeboten.

In der Fachrichtung Landbau wird an der Fachschule für Agrar- und Hauswirtschaft in Stadtroda sowie an den Landwirtschaftsämtern Meiningen, Zeulenroda, Leinefelde, Bad Frankenhausen und Altenburg ausgebildet.

Die einjährige Ausbildung in der Fachrichtung Hauswirtschaft findet ausschließlich an der Fachschule für Agrar- und Hauswirtschaft in Stadtroda statt.

Die Fachrichtung Gartenbau wird an der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau in Erfurt angeboten.

b) Zweijährige Fachschulen

Die zweijährige Fachschule vermittelt den Abschluss als "Staatlich geprüfter Techniker" in der Fachrichtung: Agrartechnik bzw. als "Staatlich geprüfter Betriebswirt" in der Fachrichtung Agrarwirtschaft, sowie "Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter in der Fachrichtung ländliche bzw. städtische Hauswirtschaft mit jeweils mehreren Schwerpunkten, wie: Landbau, Gartenbau, Garten und Landschaftsbau, Umwelt und Landschaft, Landwirtschaftliche Unternehmensführung oder Absatz und Markt.

Die Ausbildung wird in der Ganzjahresform (2 Jahre) oder in der Winterform (4 Winterhalbjahre) angeboten.

Zweijährige Fachschulen sind an der Fachschule für Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft Stadtroda und an der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau Erfurt eingerichtet.

Gliederung

Das Ausbildungsstättenverzeichnis ist wie folgt gegliedert:

- Spalte 1 und 2:** Die Ausbildungsstätten sind nach der Postanschrift in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- Spalte 3:** Name der Ausbildungsstätte
- Spalte 4:** Förderungsrechtliche Stellung der Ausbildungsstätte. Die verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem Abkürzungsverzeichnis.
- Spalte 5:** Signierung im ADV-Verfahren (Adresse 023)
- Spalte 6:** Dauer der Ausbildung von berufsbildenden Schulen in Jahren
- Spalte 7** In der Spalte "Bemerkungen" sind Fachbereiche, Fachrichtungen, Besonderheiten von Ausbildungsstätten vermerkt. Im Weiteren erfolgt der Vermerk zur Berufsqualifizierung.

A b k ü r z u n g s v e r z e i c h n i s

- AHR** allgemeine Hochschulreife
- BA** Berufsaufbauschule
- BFS** Berufsfachschule
- BG** Berufliches Gymnasium
- FB** Fachbereich T = Technik / W = Wirtschaft / G = Gestaltung
- FHR** Fachhochschulreife
- FR** Fachrichtung
- FS** Fachschule
- FOS I** Fachoberschule (einjährig; setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus)
- FOS II** Fachoberschule (zweijährig)
- FöS** Förderschule
- Gy** Gymnasium
- HBFS** Höhere Berufsfachschule
- K** Kolleg
- n. b.** nicht berufsqualifizierend, Förderung nur möglich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a BAföG
- R/p** durch Rechtsverordnung in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen